

# KUNSTAUSSTELLUNGSVERTRAG

zwischen

**Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte (WBZ)**  
Aumattstrasse 70-72, Postfach, CH-4153 Reinach 1  
(nachfolgend «WBZ» genannt)

und

(nachfolgend «Künstler» genannt)

## 1. Vertragsgegenstand

Das WBZ stellt dem Künstler vom            bis            Ausstellungs-räumlichkeiten im Erdgeschoss seines Neubaus an der Aumattstrasse 71 in Reinach für eine Kunstausstellung zur Verfügung.

## 2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Kunstausstellung entsprechen den jeweils gültigen Öffnungszeiten des WBZ. Gegenwärtig gelten folgende Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag, 7.30-12/13-17.30 Uhr (Freitag bis 17 Uhr). Eine allfällige Anpassung der Öffnungszeiten ist jederzeit möglich und Sache des WBZ.

## 3. Ankündigung

Bei Lieferung von schriftlichen Informationen über den Lebenslauf und die Kunstobjekte des Künstlers (allenfalls auch Fotos) bis spätestens einen Monat vor Ausstellungsbeginn sorgt das WBZ mittels Veranstaltungshinweisen für eine Ankündigung der Kunstausstellung in den WBZ-eigenen Publikationen und in den regionalen Medien. Weitere, allenfalls kostenpflichtige Ankündigungen sind Sache des Künstlers.

## 4. Auf- und Abbau

Der Auf- und Abbau der Kunstausstellung ist Sache des Künstlers und muss rechtzeitig mit dem Hauswart des WBZ abgesprochen werden. Die Kunstobjekte dürfen nur an den bereits vorhandenen Aufhängevorrichtungen auf einer auch für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer vernünftigen Höhe befestigt werden. Bereits befestigte Objekte müssen an ihrem angestammten Platz bleiben.

## 5. Badgekarte

Für die Dauer der Ausstellung erhält der Künstler eine Badgekarte. Damit hat er während 24 Stunden und sieben Tagen, also zeitlich uneingeschränkt Zutritt zum WBZ an der Aumattstrasse 71 in Reinach (Haupteingang). Der Künstler ist dafür besorgt, dass die übergebene Badgekarte nicht über längere Zeit unbeaufsichtigt und für Fremde zugänglich ist. Einen eventuellen Badgekartenverlust meldet der Künstler umgehend dem WBZ. Die Badgekarte ist in der mitgelieferten Hartplastik-Badgekartenhalterung aufzubewahren. Unmittelbar nach Beendigung der Kunstausstellung ist die Badgekarte dem WBZ zurückzugeben.



## **6. Vernissage**

Die Organisation einer Vernissage ist Sache des Künstlers und muss dem WBZ rechtzeitig mitgeteilt werden. Falls der Künstler eine Vernissage organisiert, ist es erwünscht, dass er für die Produktion von Drucksachen das WBZ-eigene Grafische Service-Zentrum und für die Organisation eines Apéros das WBZ-eigene Restaurant Albatros berücksichtigt. Während der Vernissage sind die Besucher/innen durch den Künstler zu beaufsichtigen. Das Betreten anderer Räumlichkeiten innerhalb des Hauses ist untersagt.

## **7. Preise**

Die Festlegung der Preise für die ausgestellten Kunstobjekte ist Sache des Künstlers. Ebenso deren geeignete Publikation.

## **8. Verkauf**

Der Verkauf der ausgestellten Kunstobjekte ist Sache des Künstlers. Kaufinteressierte können sich bei Abwesenheit des Künstlers für Auskünfte an das Personal des WBZ-eigenen Restaurants Albatros oder des Empfangs wenden.

## **9. Verkaufserlös**

Das WBZ erhebt keine pauschalen Unkostenbeiträge. Vom Verkaufserlös der während der Kunstaussstellung verkauften Kunstobjekte gehen 20% an das WBZ. Dies als Entschädigung für Miete, Licht und Heizung. Eine entsprechende Abrechnung ist innert 5 Tagen nach Ende der Kunstaussstellung an das WBZ, Herr Thomas Müller, Leiter Kommunikation/Fundraising, Aumattstrasse 70-72, Postfach, CH-4153 Reinach 1, zu senden. Es ist zudem erwünscht, dass der Künstler dem WBZ nach der Kunstaussstellung als Andenken eines der ausgestellten Kunstobjekte überlässt.

## **10. Schäden und Versicherungen**

Für Schäden in den Ausstellungsräumlichkeiten haftet der Künstler. Versicherungen sind Sache des Künstlers.

## **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Kanton Basel-Landschaft.

## **12. Spezielles**

Reinach,

**Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte (WBZ)**

,  
**Künstler**

Dieser Kunstausstellungsvertrag wurde in zweifacher Ausführung erstellt.